



- CO<sub>2</sub> Monitoringkonzept- und Berichterstellung
- CO<sub>2</sub> Registerkontoführung für Unternehmen
- CO<sub>2</sub> Zertifikate Kauf/Verkauf EUA/aEUA, CER/ERU
- CO<sub>2</sub> Zertifikate Tausch, Spot- und Forwardhandel
- CO<sub>2</sub> Portfoliomanagement und Strategieberatung
- EEG Befreiungsanträge, Strompreiskompensation und Energieoptimierung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02



EUA DEC14 01.01.2014-2014 bis 07.04.2014 Quelle: ICE London

## Emissionsbrief 05-2014

### Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 08.04.2014

## Nur die richtige Kombination von Registerkonto-Bevollmächtigten sichert die rechtzeitige Abgabe von EUA zu Ende April

Die bei den meisten Betreibern bereits bekannte Prozedur der Abgabe von Zertifikaten zu Ende April wird in diesem Jahr wesentlich anders ablaufen als in den Vorjahren. Das seit dem 20.06.2012 implementierte EU-Registersystem hat seit dem 31.03.2014 eine neue Ausbaustufe erreicht, so dass Bevollmächtigte, die bereits schon länger nicht in diesem aktiv waren, sich nicht nur schlechter im System zurechtfinden, sondern unter Umständen erst gar nicht hineinkommen.

Die inhaltlich wesentlichste Änderung im Registerkonto ist, dass es nun verschiedenartige „Qualitäten“ von Bevollmächtigten gibt, deren Berechtigungen zur Durchführung von Transaktionen und Abgaben nur in Verbindung bestimmter Kombinationen gelten und dass es mindestens zwei beteiligte Bevollmächtigte sein müssen, für fast alle Transaktionsarten.

Da aber auch nicht alle Beteiligten die Funktionsweise des vorgeschalteten ECAS-Authentifizierungssystems nachvollziehen können, werden auch in diesem Jahr nicht alle Kontoinhaber eine rechtzeitige Abgabe der Zertifikate zum 30. April bewerkstelligen können.

Um Kontoinhabern und Bevollmächtigten aufzuzeigen, wie die Abgabe im neuen Registersystem am sichersten zu erledigen ist und wie welche eventuell auftretenden Probleme zu lösen sind, hat Emissionshändler.com® diese hier im vorliegenden Emissionsbrief 05-2014 dargestellt.

### Die Rückgabe von Berechtigungen ist einer von 4 Transaktionstypen

Wie bereits in unserem Emissionsbrief 04-2014 teil-

weise beschrieben, muss die Bestätigung von Transaktionen in vielen (aber nicht allen) Fällen von zwei Bevollmächtigten vorgenommen werden.

Interessant und wichtig zu wissen ist es daher, was eigentlich eine „Transaktion“ ist.

Gemäß Artikel 3, Absatz 14 der Verordnung 389/2013 ist eine Transaktion „ein Vorgang im Unionsregister, der die Übertragung eines Zertifikats, einer Kyoto-Einheit, einer Einheit der zugewiesenen jährlichen Emissionsmenge oder eines Teils der Verwendungsrechte für Gutschriften von einem Konto auf ein anderes Konto beinhaltet.“

Da die Abgabe von Zertifikaten durch Anlagenbetreiber zum 30.04. eines jeden Jahres eine Transaktion auf ein jeweiliges nationales Sammel- und Löschungskonto der EU ist, wird auch diese Rückgabe (Abgabe) im Oberbegriff als eine Transaktion betrachtet.

**Neue Transaktion veranlassen**

Bitte wählen Sie einen Transaktionstyp:

Transaktionen auf andere Nutzerkonten:  
[Transaktion von EU-Berechtigungen \(EUA und aEUA\)](#)  
[Übertragung von Kyoto-Zertifikaten \(AAU, RMU, ERU, CER, ICER und tCER\)](#)

Compliance:  
[Abgabe von EU-Berechtigungen \(EUA und aEUA\)](#)

Löschung von Kyoto-Zertifikaten und Entwertung von EU-Berechtigungen:  
[Entwertung von EU-Berechtigungen \(EUA und aEUA\)](#)  
[Freiwillige Löschung von Kyoto-Zertifikaten \(AAU, RMU, CER, ICER und tCER\)](#)

Umtausch:  
[Umtausch von CER/ERU in EU-Berechtigungen \(EUA und aEUA\)](#)

[Abbrechen](#)

Bild 1 Verschiedene Transaktionstypen zur Auswahl

Hier lauert schon eine der ersten Unklarheiten, weil im entsprechenden Menü, in dem die Rückgabe getätigt werden soll, auch ein Menüpunkt „Transaktionen“ wählbar ist, der hier aber für eine erfolgreiche Abgabe



nicht in Betracht kommt. Neben dem Menüpunkt „Transaktionen“ kann man noch wählen zwischen „Entwertungen“ und „Abgabe“ sowie ggf. dem „Umtausch“ (nicht immer zu sehen). Die Abgabe, um die es zum 30.04. eines jeden Jahres geht, ist zwar im allgemeinen Sinne auch eine Transaktion, aber nicht in dem Sinne, dass man diese nun für die Rückgabe auswählen darf.

Grundsätzlich sollte ein jeder Bevollmächtigte wissen, dass fast alle der möglichen Transaktionen im Register nicht widerrufbar sind, d. h. nicht rückgängig zu machen sind.

Gemäß Artikel 8 der Einleitung der Verordnung 389/2013 „können Transaktionen nach Ablauf einer in den Registervorschriften vorgegebenen Frist weder rückgängig gemacht, widerrufen oder auf andere Weise als in den Registervorschriften vorgegeben rückabgewickelt werden.“

Schon von daher ist es äußerst sinnvoll, dass Bevollmächtigte bestens geschult und geübt ihre Tätigkeiten im Registersystem ausführen und nicht einmal im Jahr einer lästigen Pflicht nachkommen, die dann rasch in einer finanziellen Katastrophe enden könnte. Hierzu gehören insbesondere die Entwertungen von Zertifikaten sowie Transaktionen an andere Konten (speziell bei einem Vorhandensein von Vertrauenskonten), die unwiderrufbare Verluste in Höhe bis zum gesamten Kontostand bedeuten können.

### **Kontobevollmächtigte und Ihre Rechte**

Kaum ein Betreiber hat die im 02.05.2013 in Kraft getretene Registerverordnung dahingehend geprüft, inwieweit seine bisher eventuell schon zur Routine gewordenen Tätigkeiten im Register davon in Zukunft betroffen sein könnten.

Ganz bewusst hatte die Kommission den Zeitpunkt 02.05.2013 so gelegt, damit sich nach der Abgabe der Zertifikate zum 30.04.2013 die Betreiber von stationären Anlagen und die Airlines ein ganzes Jahr auf die Änderungen vorbereiten können.

Insbesondere betrifft dies die veränderten Prozesse im Register bezüglich Transfer und Abgabe von Zertifikaten.

Dass für ein Registerkonto zwei Bevollmächtigte benötigt werden, ist für keinen Kontoinhaber und Bevollmächtigten etwas Neues.

Dass jedoch nun für viele Transaktionen und Tätigkeiten statt bisher einem Bevollmächtigten nun zwei Bevollmächtigte benötigt werden und diese Bevollmächtigten auch noch von der Qualität unterschieden werden müssen, ist dann doch für einige Betroffene neu und wird einige Anlagenbetreiber im Einzelfall hart treffen.

Aus diesem Grunde gibt Emissionshändler.com® nachfolgend eine Übersicht für Kontoinhaber, inwieweit der Transaktionstyp „Abgabe“ durch welche Art von Bevollmächtigten durchgeführt werden kann.

### **Infobox**

#### **Emissionshandel für Airlines bleibt in seinen Grenzen – Abgabe der Zertifikate verschoben**

*Am 03.04.2014 entschied sich das EU-Parlament mit großer Mehrheit gegen eine Vorlage der EU-Kommission, den Emissionshandel für Airlines in Europa auf weitere See- und Landflächen auszuweiten. Damit bleibt es erst einmal bei der bisherigen Einbeziehung der Flugstrecken über den relevanten Europäischen Ländern.*

*Gleichzeitig wurde einer Vorlage zugestimmt, die vorsieht, dass der Emissionshandel bis Ende 2016 fortgeführt und man sich dann unter bestimmten Bedingungen einem neuen System der ICAO anschließen wird, die bis dahin versuchen wird, ein einheitliches internationales Abkommen für alle Luftfahrtunternehmen zu entwickeln.*

*Weiterhin wurde beschlossen, dass Airlines bis dahin nur noch alle zwei Jahre über ihre Emissionen berichten sollen und demzufolge auch nur noch alle zwei Jahre ihre kostenlosen Zuteilungen bekommen. Von daher ist auch der zeitliche Druck einer Abgabe von Zertifikaten zum 30.04.2014 erst einmal von den Beteiligten genommen.*

*Naturgemäß etwas kritischer sieht dies der Bundesverband der Deutschen Luftverkehrswirtschaft (BDL) und sein Vorsitzender Klaus-Peter Sieglöck, der der Meinung ist, dass: „mit der heutigen Entscheidung des EU-Parlaments die EU die Insellösung beim Emissionshandel im europäischen Luftverkehr zementiert“. „Dies ist wettbewerbsverzerrend, hilft dem Klima nicht und schwächt die Luftfahrtunternehmen der Europäischen Union“, so Sieglöck. Weitere Infos [www.bdl.aero](http://www.bdl.aero)*

### **Die „Qualität“ von Bevollmächtigten**

Um nachfolgende Matrix über die Qualität von Bevollmächtigten nachvollziehen zu können sollte man wissen, dass es drei Arten von Bevollmächtigten gibt und dass ein Kontoinhaber nicht automatisch ein Kontobevollmächtigter ist. Wer und was ein normaler Kontobevollmächtigter ist, wird deutlich im Artikel 23 Absatz 1 der Registerverordnung geregelt.

Im weiteren Verlauf der EU-Verordnung 389/2013 wird in Artikel 23 Absatz 2 festgelegt: „Neben den Kontobevollmächtigten gemäß Absatz 1 können für Konten auch Kontobevollmächtigte ernannt werden, die lediglich zur Kontoeinsicht berechtigt sind.“

Und in Artikel 23 (3): „Konten können einen oder mehrere zusätzliche Bevollmächtigte haben. Damit eine Transaktion veranlasst werden kann, ist über die Zustimmung eines Kontobevollmächtigten hinaus die Zustimmung eines



zusätzlichen Kontobevollmächtigten erforderlich; dies gilt nicht...“

Der dann folgende Verweis auf Artikel 25 Absatz 3c) ist vollkommen verwirrend und missverständlich formuliert, so dass wir ihn hier nicht verwenden möchten. Weil dieser Artikel 25 Absatz 3c) aber so wichtig und entscheidend ist, hat die DEHSt in einer wenig beachteten E-Mail vom 04.02.1014 explizit darauf hingewiesen, wie dieser zu verstehen ist.

Fakt ist, dass Kontobevollmächtigte drei Arten eines Status haben können und dass ein jeder Kontoinhaber diese unterscheiden können muss. Es wird differenziert in:

- Kontobevollmächtigte Normal (nachfolgend KB genannt)
- Kontobevollmächtigte Nur lesend (nachfolgend KB<sub>les</sub> genannt)
- Zusatzbevollmächtigte (nachfolgend zBV genannt)

Um nun den Transaktionstyp Abgabe erfolgreich durchführen zu können (und hohe Geldstrafen zu vermeiden), bedarf es einer Kombination von Bevollmächtigten wie in nachfolgender Matrix dargestellt.

Fall	1. Person	2. Person	Abgabe erfolgreich
1	BV	BV <sub>les</sub>	Nein
2	BV	BV	Ja
3	BV	---	Nein
4	BV	zBV	Ja
5	zBV	---	Nein
6	zBV	BV <sub>les</sub>	Nein
7	BV <sub>les</sub>	---	Nein
8	zBV	zBV	Nein
9	---	---	Nein
10	BV <sub>les</sub>	BV <sub>les</sub>	Nein

**Tabelle 1:** Verschiedene „Qualitäten“ von Bevollmächtigten können zu unterschiedlichen Ergebnissen bei der Abgabe führen

Klar ist bei den Fällen zu 3, 5 und 7, dass bei nur einem Bevollmächtigten keinerlei Chance besteht, die Abgabe erfolgreich durchzuführen, ebenso im Falle 9.

Bei den Fällen 2 und 4 wird dies funktionieren, wobei beim Fall 4 die richtige Reihenfolge der Aktionen beachtet werden muss, sonst wird dies nicht gelingen.

Interessant dürfte es für die Kontoinhaber werden, bei denen der Fall 1, 6, 8 oder 10 vorliegt und die dies noch überhaupt nicht realisiert haben. Aller bisherigen Erfahrung von Emissionshändler.com® ist dies dann der Fall, wenn bisher vorhandene, weitere Bevollmächtigte aus dem Unternehmen ausgeschieden bzw. derzeit nicht verfügbar sind. Hierbei wird noch unterschieden, ob dies eine technische oder eine menschliche „Nichtverfügbarkeit“ ist. Die entsprechenden Konto-

inhaber, die also **nicht vollumfänglich mit ihrem Registersystem vertraut** sind, werden u. U. erst zu spät bemerken, welcher Art von „Qualität“ ihre beiden vorhandenen Bevollmächtigten haben.

Klar ist auch, dass eine nicht erfolgreiche Abgabe eine finanzielle Strafe nach sich zieht, die mindestens 100 Euro pro aus gestoßener Tonne CO<sub>2</sub> des Jahres 2013 bedeutet.

Für einen Industriebetrieb, der in 2013 eine Menge von 10.000 t emittiert hat, bedeutet dies also eine Strafe von 1.000.000.- Euro plus eine Veröffentlichung seiner Daten und Versäumnisse in Medien der Europäischen Union gemäß Art. 16 (2) der Richtlinie vom 26.06.2009, was auch einen erheblichen Imageschaden für das Unternehmen bedeuten kann.

### Die Verfügbarkeit von Bevollmächtigten für einen Kontozugang

Wenn man sich die verschiedenen Möglichkeiten der vorgenannten Tabelle zu Qualitäten von Bevollmächtigten näher durchdenkt, dann wird man rasch auch darauf kommen, dass es in den Fällen 2 und 4 - bei denen eine erfolgreiche Abgabe möglich ist - erst einmal nur um die reine Berechtigung geht, d. h. diese Bevollmächtigten haben die **theoretische** Möglichkeit, Transaktionen im System zu tätigen.

Das bedeutet natürlich nicht automatisch, dass sie deswegen auch **praktisch** einen Zugang haben, weil sie ja auch menschlich verfügbar, und zudem auch noch technisch einen ungehinderten Zugang haben müssen.

Eine „menschliche Verfügbarkeit“ bedeutet natürlich, dass der Bevollmächtigte weder krank noch in Urlaub noch verstorben sein darf und zudem weiß, was er tun muss (siehe auch nachfolgendes Kapitel).

Um einen technischen ungehinderten Zugang zum Registersystem zu haben, können weitaus mehr Hindernisse auftreten, als ein Kontobevollmächtigter sich im Normalfalle vorstellen kann. Nachfolgend eine (nicht vollständige Liste) von Hindernissen und Gründen, welche eine erfolgreiche Abgabe verhindern könnten:

- 1) Der BV war noch nie im Registersystem angemeldet.
- 2) Der BV war zwar vor dem 20.06.2012 im System angemeldet, aber noch nicht danach.
- 3) Der BV kommt über das ECAS-System nicht hinaus und gelangt nicht in das Registersystem.
- 4) Der BV hat im ECAS eine fremde Sprache eingestellt und findet nicht weiter.
- 5) Nach einer Neuansmeldung eines BV im Registerkonto ist sein Passwort nicht innerhalb 90 Minuten beantragt worden.
- 6) Der dem BV per Briefpost übersandte Aktivierungsschlüssel ist nicht aktiviert worden.
- 7) Der BV hat nach einer zwangsweisen Änderung seines Passwortes (90 Tage) dieses verlegt/vergessen.



- 8) Der BV hat sein Passwort vergessen/verlegt oder noch nie benutzt.
- 9) Der BV hat dreimal sein Passwort falsch eingegeben.
- 10) Die E-Mailadresse des BV ist keine personalisierte Adresse, sondern eine allgemeine Adresse, die auch einem anderen BV zugeordnet ist.
- 11) Die E-Mailadresse ist durch den BV im Registersystem geändert worden, aber nicht im ECAS-System.
- 12) Die Mobilfunknummer ist durch den BV im Registersystem geändert worden, aber nicht im ECAS-System.
- 13) Die Mobilfunknummer ist dem ECAS Account nicht zugeordnet / nicht bestätigt worden.
- 14) Änderungen der Mobilfunknummer des BV sind nicht separat bestätigt worden.
- 15) Die Mobilfunknummer ist mehr als einem Bevollmächtigten zugeordnet worden.
- 16) Der BV hat seine Mobilfunknummer durch Änderungen im System absichtlich auch einem anderen BV zugeordnet, um dessen SMS auf seinem Handy zu empfangen.
- 17) Mobilfunknetze funktionieren nicht bzw. der Bevollmächtigte befindet sich (und seine Anlage) in Gegenden ohne Empfang.
- 18) SMS-Mobilfunkbestätigungen im Ausland werden nicht empfangen (z. B. in vielen Fällen bei Prepaid-Karten!).
- 19) Der BV hat sein Handy nicht verfügbar (verlegt, Akku alle, SIM-Karte beschädigt etc.).
- 20) Der Internetzugang des PC des BV ist nicht ungehindert.
- 21) Beide Bevollmächtigte benutzen den gleichen PC (ECAS-Einwahlprobleme durch Browser-Verlauf!).
- 22) Der Link zum Einwählen zu ECAS ist (nicht mehr) bekannt.

In einigen der zuvor aufgeführten Fälle wird dem Bevollmächtigten eine rasche Hilfe durch Emissionshändler.com® gegeben werden können. In anderen Fällen kann eine Unterstützung durch die DEHSt erfolgen, soweit diese nicht überlastet ist. In etlichen Fällen wird es aber auch zu spät sein, da speziell auch Mitte/Ende April keine Zeit mehr verbleibt, entscheidende Änderungen bis zum 30. April herbeizuführen.

Das bedeutet dann gemäß der **Richtlinie 2003/87/EG** Artikel 16 (3) „... dass Betreibern, die nicht bis zum 30. April jeden Jahres eine ausreichende Anzahl von Zertifikaten zur Abdeckung ihrer Emissionen im Vorjahr abgeben, eine Sanktion wegen Emissionsüberschreitung auferlegt wird. Die Sanktion wegen Emissionsüberschreitung beträgt für jede von der Anlage ausgestoßene Tonne Kohlendioxidäquivalent, für die der Betreiber keine Zertifikate abgegeben hat, 100 EUR. Die Zahlung der Sanktion entbindet den Betreiber nicht von der Verpflichtung, Zertifikate in Höhe dieser Emissionsüberschreitung abzugeben, wenn er die Zertifikate für das folgende Kalenderjahr abgibt.“

Kaum einer der Betreiber weiß übrigens, dass sich die Sanktion von 100 Euro/t seit 2013 auch noch erhöht hat: Artikel 16 (4): *Für ab dem 1. Januar 2013 vergebene Zertifikate erhöht sich die Sanktion wegen Emissionsüberschreitung entsprechend dem Europäischen Verbraucherpreisindex.*

Um eventuell drohende Sanktionen und Geldstrafen zu vermeiden, bedarf es jedoch nicht nur einer Berechtigung zum Zugang in das Registersystem und einem ungehinderten technischen Zugang, sondern auch des Wissens, wie denn dort die Abgabe der Zertifikate für das Vorjahr erfolgreich durchzuführen ist.

Für den Fall, dass beim Anlagenbetreiber nur ein Bevollmächtigter zur Verfügung steht oder ein zweiter Bevollmächtigter keinen technischen Zugang bekommt bzw. in der Menüführung auf Probleme stößt, kann Emissionshändler.com® die Rolle eines externen 3. Bevollmächtigten oder eines Beraters übernehmen und damit die erfolgreiche Abgabe der Zertifikate ermöglichen. Voraussetzung ist allerdings, dass dies rechtzeitig erkannt und eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wird (siehe auch Kapitel: Externer Bevollmächtigter sichert die Abgabe).

### Die Aufgabenverteilung zwischen den Bevollmächtigten

Wenn nun zwei Bevollmächtigte die Berechtigung zum Zugang zum Registersystem haben und ihnen dies auch technisch ohne Hindernisse gelungen ist, so mag sich für viele dieser Bevollmächtigte die Frage stellen, was nun in der neugestalteten Registerkonto-Version 6.2.5.4#9531 vom 17.03.2014 zu tun ist, um eine erfolgreiche Abgabe durchzuführen. Hierzu gibt Emissionshändler.com® nachfolgend eine Anleitung für den 1. Bevollmächtigten, der die Transaktion „Abgabe“ verantwortlich durchführen möchte. Die Tätigkeiten des 2. Bevollmächtigten, die sich auf die Bestätigungen und Abarbeitung von gestellten Aufgaben beziehen, wurden bereits im **Emissionsbrief 04-2014** vom 24.03.2014 beschrieben und bildhaft dargestellt.

### Tausch vor Abgabe

Vor jeder Abgabe sollte sich der Bevollmächtigte sicher sein, dass ein CO<sub>2</sub>-Tausch zuvor bereits durchgeführt worden ist. Dies ist technisch für die Rückgabe nicht unbedingt notwendig, jedoch hilft dies einige spätere Unannehmlichkeiten und Probleme zu vermeiden.

Wie die DEHSt in ihrer Mail vom 31.03.2014 mitteilte, ist die Tauschfunktion nunmehr bereit und kann benutzt werden. Hierzu sollte dem Bevollmächtigten aber klar sein, dass er bestimmte technische Möglichkeiten der Tauschfunktion nur dann sieht, wenn er über entsprechend zu tauschende Zertifikate auf seinem Konto verfügt, wenn er den Tausch noch nicht initiiert



hat und wenn er über ein noch offenes Limit verfügt. Bei Anlagen, die erst ab 2013 im Emissionshandel sind, kommt hinzu, dass der VET-Eintrag erst erfolgt sein muss.

Umtausch:

[Umtausch von CER/ERU in EU-Berechtigungen \(EUA und aEUA\)](#)

Abbrechen

**Bild 2** Umtauschfunktion noch sichtbar

Der Grund, einen Umtausch noch vor der Abgabe zu tätigen, kann sein, dass die zu generierende Menge EUA für die Abgabe benötigt wird oder dass die entsprechenden CER/ERU verfallen und ungültig werden, weil diese erst nach dem 31.03.2015 getauscht werden würden.

Name	Value
CER/ERU-Gesamt-Limit	17.377
Abgegebene CER/ERU für 2008-2012	14.348
Umgetauschte CER/ERU in 2013-2020	0
Anzahl CER/ERU in Umtausch befindlich	3.029
Verbleibendes, noch nutzbares Limit	0

**Bild 3** Umtausch beantragt, aber vom 2. Bevollmächtigten noch nicht bestätigt

### Die Abgabe von Berechtigungen im Registersystem

Sofern nun alle CER/ERU auf dem Konto erfolgreich umgetauscht worden sind (siehe auch Emissionsbrief 04-2014), sollte ein Bevollmächtigter im Menüpunkt „Compliance“ sich zunächst über den Status der Abgabe informieren und sich die abzugebenden Mengen noch einmal prüfend anzuschauen.

ID	Kontoinhaber	Kontoname	Kontostatus	Kontotyp
EU-100-501	-0-44	GmbH & Co. KG	Anlagenkonto Energie	Offen

  

Jahr	Geprüfte Emissionen (VET-Wert) (t)	Bestätigt	Ausgeschlossen
2013	2.011	Y	<input type="checkbox"/>
2014	-	N	<input type="checkbox"/>
2015	-	N	<input type="checkbox"/>
2016	-	N	<input type="checkbox"/>
2017	-	N	<input type="checkbox"/>
2018	-	N	<input type="checkbox"/>
2019	-	N	<input type="checkbox"/>
2020	-	N	<input type="checkbox"/>

**Bild 4** Übersicht über die VET-Einträge

Davon ausgehend, dass diese Betrachtung nach dem 31. März erfolgt, wird der Bevollmächtigte einen erfolgreichen VET Eintrag sehen und ein „Y“ für „Yes“ für die Anzahl der geprüften Emissionen (hier 2.011 t für 2013). VET steht für Verified-Emission-Table und

bedeutet die tabellarische Übersicht über die geprüften Emissionen.

Ganz unten im Bild ist zu erkennen, dass die Summe der geprüften Emissionen 2.011 t ist und eine Abgabe noch nicht erfolgt ist „Differenz -2.011“.

Nachdem geprüft worden ist, dass der VET-Eintrag vorhanden ist (der Betreiber musste dies vor dem 31. März bestätigen) und dass die Abgabe noch von keinem anderen Bevollmächtigten initiiert wurde, kommt man über den Menüpunkt „Konten/Kontostand/Neue Transaktion veranlassen“ in das zuvor gezeigte Bild 1 und wählt dort „Compliance – Abgabe von EU-Berechtigungen /EUA und aEUA“.

**Neue Transaktion veranlassen**

Bitte wählen Sie einen Transaktionstyp:

Transaktionen auf andere Nutzerkonten:  
[Transaktion von EU-Berechtigungen \(EUA und aEUA\)](#)

Compliance:  
[Abgabe von EU-Berechtigungen \(EUA und aEUA\)](#)

Löschung von Kyoto-Zertifikaten und Entwertung von EU-Berechtigungen:  
[Entwertung von EU-Berechtigungen \(EUA und aEUA\)](#)

Abbrechen

**Bild 5:** Zur Abgabe den zweiten Link von oben wählen

Nach der Auswahl des Menüpunktes „Compliance/ Abgabe“ erscheint das folgende Bildmenü, in dem nun unten rechts die Abgabemenge eingetragen werden muss.

**Abgabe von EU-Berechtigungen (EUA und aEUA)**

Abgabe für EU-Handelsperiode 3 (2013-2020)

**Compliance**

Der aktuelle Erfüllungsstatus der Anlage ist wie folgt:

Summe der Geprüften Emissionen: 2.011      Dynamischer Erfüllungsstatus:

Summe aller abgegebenen Zertifikate: 0      Zum letzten 15. Mai veröffentlichter Erfüllungsstatus:

Übertrag aus vorherigem Zeitraum: 0      Differenz: -2.011

Abgabetransaktionen in Bearbeitung: 0

**Einheiten**

Einheiten	Verfügbare Anzahl	Anzahl
EUA	23.388	2013

Bestätigen      Abbrechen

**Bild 6:** Der Eintrag erfolgt ohne Punkt und Komma und sollte in jedem Falle dem VET-Eintrag entsprechen.

Nach dem *Bestätigen* erfolgt eine Zwischenmeldung, die dann noch einmal zu bestätigen ist und anschließend wird der User zur elektronischen Unterschrift bei ECAS weitergeleitet.

**ECAS-Unterschrift**

Die Anwendung ECAS fordert Sie auf, eine Transaktion zu unterschreiben. Bitte bestätigen Sie die Abgabe von EU-Berechtigungen (EUA und aEUA).

Geben Sie zum Unterschreiben der Transaktion bitte die ECAS-Passwort ein:

Passwort:

Abbrechen

**Bild 7:** Die elektronische Unterschrift erfolgt im ECAS-System



Bei der Unterschrift wird empfohlen, die E-Mailadresse einzugeben (also nicht den Nutzernamen), weil dies wesentlich weniger Probleme bereitet. Die Mobilfunknummer ist immer beginnend mit „+49 1...“ einzugeben. Nach Zusendung des 4 x 4 Codes des EU-Registersystems sollte dieser genau abgelesen werden, um Wiederholungen zu vermeiden. Hierbei ist als kleine Erleichterung erlaubt, dass die Großbuchstaben alternativ auch als Kleinbuchstaben eingegeben werden können.

Nach der erfolgreichen Unterschrift erscheint die Bestätigung der Transaktion und in einem grünen Infobalken wird auf die erforderliche Bestätigung eines weiteren Bevollmächtigten hingewiesen.

**Bild 8:** Abgabetransaktion in Bearbeitung

Parallel zu Bild 8 erhalten alle Bevollmächtigten des Kontos eine englischsprachige E-Mail des Registersystems:

*A transaction request has been submitted by user DE000000123456. This transaction will transfer 2011 units from your account EU-100-.....-0-..... (DE) to EU-100-5016380-0-3 (EU). If you suspect this transaction to be fraudulent, please contact as soon as possible your registry administrator who will cancel it.*

Sofern nun der zur Bestätigung der Transaktion vorgesehene 2. Bevollmächtigte die vorgenannte E-Mail nicht bekommt, wird es sehr kritisch für die Abgabe, da dann einer der technischen Hindernisse gemäß unserer Auflistung auf Seite 3 der Grund sein wird.

In jedem Falle ist zu prüfen, ob im Menüpunkt „Kontostand“ in der Spaltenüberschrift „Reserviert für Transaktionen“ die nun zur Abgabe vorgeschlagene Menge durch das System eingetragen wurde.

### Bestätigung der Abgabe

Gemäß unserer Anleitung aus unserem **Emissionsbrief 04-2014** bestätigt nun ein weiterer Bevollmächtigter die vorgeschlagene Transaktion des ersten Bevollmächtigten.

Hierbei sei noch einmal erwähnt, dass dies nur durch einen zweiten Bevollmächtigten (BV) oder

Zusatzbevollmächtigten (zBV) erfolgen kann und nicht durch den ersten Bevollmächtigten oder einen nur lesenden Bevollmächtigten (BV<sub>les</sub>), siehe auch unsere Tabelle 1.

Nachdem dann der weitere Bevollmächtigte die Transaktion bestätigt hat, erscheint nachfolgende Meldung des Registersystems:

**Bild 9:** Meldung „Die Transaktion wird unverzüglich ausgeführt“

Dies bedeutet in der Praxis, dass ein Bevollmächtigter spätestens am 30.04.2014 um 16.00h seine Aufgabe bestätigen muss. Ob dies eventuell auch an diesem Tage bis 18.00h oder sogar bis 24.00h möglich ist, ist in der Registerverordnung nicht geregelt.

### Ein Externer Bevollmächtigter kann die Abgabe zum Erfolg führen

Wenn ein Betreiber infolge von nicht ausreichenden „Qualitäten“ seiner Bevollmächtigten (siehe Tabelle 1) oder infolge von technischen Hindernissen (siehe Seite 3 und 4) keinen Zugang zum Registersystem bekommt, kann dieser in 7 von 10 möglichen Fällen eine externe Hilfe in Anspruch nehmen.

Es liegt naturgemäß auf der Hand, dass ein Kontoinhaber in einem solchen Notfall auch die Möglichkeit in Betracht zieht, einen weiteren Mitarbeiter aus seinem Betrieb als zweiten oder 3. Bevollmächtigten einzusetzen. Hierzu sollte der Betreiber wissen, dass dieser mindestens über aktuell beglaubigte Personalpapiere und ein neues Führungszeugnis verfügen muss. Die Beantragung solcher Nachweise kann im Einzelfall auch mehr als zwei Wochen dauern. Kaum zu schaffen ist es hingegen, wenn die zu beantragende Person Ausländer ist oder keine nationalen Dokumente besitzt bzw. ihren Wohnsitz nicht im Inland hat.

Da ein im ECAS-System registrierter Nutzer über solche Nachweise bereits verfügt und diese in der Regel auch aktuell sind, kann dessen URID-Nummer (ID-Nummer im ECAS) dazu verwendet werden, diesen als weiteren Bevollmächtigten sofort anzumelden.

Der Prozess der Anmeldung eines weiteren Bevollmächtigten ist bei [Emissionshaendler.com](mailto:Emissionshaendler.com)® auf Anfrage als bebilderte Anleitung zu erhalten.



Sofern diese Anmeldung über eine bestehende URID-Nr. bis zum 10.04.2014 erfolgt, ist nach derzeitigem Stand der Bearbeitung bei den Behörden eine Genehmigung und Aktivierung noch bis zum 28.04.2014 zu erwarten. Dies entspricht derzeit auch in etwa der gesetzlichen Regelung in der Registerverordnung.

Artikel 24 (3): „Innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erhalt der vollständigen Angaben gemäß Absatz 2 erteilt der nationale Verwalter die Zulassung für einen Kontobevollmächtigten oder zusätzlichen Kontobevollmächtigten oder er teilt dem Kontoinhaber mit, dass er die Zulassung ablehnt. Erfordert die Prüfung der Angaben zur benannten Person mehr Zeit, so kann der Verwalter die Prüfungsfrist einmal um bis zu 20 zusätzliche Arbeitstage verlängern; er unterrichtet den Kontoinhaber entsprechend.“

Schneller wird es in der Regel nicht gehen, da die DEHSt (seit ihrem Hinweis per Mail vom 04.02.2014) von den Anlagenbetreibern in Deutschland mit Anträgen für die Einsetzung weiterer Bevollmächtigter - nach Einschätzung von Emissionshändler.com® - überschüttet wurde und an ihre Kapazitäts- und Belastungsgrenze gekommen ist.

Anlagenbetreiber, die nun noch rasch einen Bevollmächtigten einsetzen wollen, um eine erfolgreiche Abgabe bis Ende April zu erreichen, sollten wissen, dass dies nur in 7 von 10 der nachfolgend dargestellten Fälle möglich ist.

Fall	1. Person	2. Person	Abgabe für Betreiber möglich	Emissionshändler.com® kann bei der Abgabe erfolgreich unterstützen
1	BV	BV <sup>ies</sup>	Nein	Ja
2	BV	BV	Ja	Ja, bei Bedarf
3	BV	---	Nein	Ja
4	BV	zBV	Ja	Ja, bei Bedarf
5	zBV	---	Nein	Ja, mit Unterstützung der DEHSt
6	zBV	BV <sup>ies</sup>	Nein	Ja, mit Unterstützung der DEHSt
7	BV <sup>ies</sup>	---	Nein	Nein
8	zBV	zBV	Nein	Ja, mit Unterstützung der DEHSt
9	---	---	Nein	Nein
10	BV <sup>ies</sup>	BV <sup>ies</sup>	Nein	Nein

**Tabelle 2:** Der externe Bevollmächtigte Emissionshändler.com® kann in 7 von 10 Fällen die Abgabe unterstützen

Die derzeitige Beantragungsdauer von 20 Tagen wird in der Regel ohne Zeitverlust auch nur dann möglich sein, wenn der verbleibende Bevollmächtigte beim Betreiber oder der Kontoinhaber über einen funktionierenden VPS Zugang verfügt, über den er den Antrag zur Einsetzung einer weiteren Bevollmächtigten versenden kann.

### Fazit zur Abgabe der Zertifikate im April

Als die EU-Kommission zwei Tage nach dem Abgabetermin am 30.04.2013 die neue Register-

verordnung am 02.05.2013 in Kraft setzte, wusste sie genau, was sie tat. Die Betreiber in Europa hatten nun fast ein Jahr Zeit, sich den wesentlichen Änderungen in der Verordnung anzupassen.

Die Praxis zeigt jedoch, dass dies mehrheitlich nicht geschehen ist und dass die meisten Betreiber - vor allem mittlere und kleinere Unternehmen - ganz andere Sorgen und Probleme haben, als sich um „Details“ des Emissionshandels zu kümmern und weitere Kontobevollmächtigte einzusetzen, geschweige denn, diese auch noch zu schulen.

Diese Einstellung wird sich nach Meinung von Emissionshändler.com® alsbald spürbar ändern, erkennen doch immer mehr Kontoinhaber, welche Risiken und Gefahren drohen, wenn gegen die Bedingungen der Kontoführung verstoßen wird oder ein Kontozugang nicht mehr möglich ist, Bevollmächtigte plötzlich keinen Zugriff mehr haben bzw. infolge mangelhafter Schulung und Übung mit der Software eine Abgabe nicht mehr durchzuführen ist.

Insbesondere erkennen immer mehr Unternehmen, dass die gesetzliche Vorgabe, über zwei Bevollmächtigte zu verfügen, ausschließlich nur dem Gesetzgeber genügt. Dies hat aber so gut wie nichts mit Risiko- oder Krisenmanagement zu tun.

Wenn Papier- und Zementunternehmen, die 20.000 t oder sogar 250.000 t CO<sub>2</sub> pro Jahr ausstoßen, nur über zwei Bevollmächtigte oder nur einen Zusatzbevollmächtigten verfügen, **die nun zusammen die Abgabe der Zertifikate im April vornehmen**, dann kann man sich mit einiger Berechtigung auch schon einmal fragen, ob denn die Geschäftsführer dieser Unternehmen überhaupt wissen, was dort an Risiko im Unternehmen vorhanden ist, sollte einer dieser Bevollmächtigten technisch oder menschlich ausfallen. Die entsprechenden Strafen von hier 2 Millionen oder 25 Millionen Euro werden solche Unternehmen sicherlich teilweise wirtschaftlich nicht überleben. Vor allem deswegen nicht, weil der Europäische Gerichtshof in solchen Fällen schon eindeutig geurteilt hat (sinngemäße Botschaft: Nichtabgabe von Zertifikaten ist keine höhere Gewalt).

**Die Erkenntnis der EU-Verordnung 389/2013 ist in der Kurzfassung diese, dass die Anzahl und die Qualität der Schulung der Kontobevollmächtigten grundsätzlich bei den Unternehmen überdacht werden muss** und dass Vorstände und Geschäftsführer bei Kenntnis solcher Risiken und des „Nichtreagierens“ in eine persönliche Haftung kommen können.

Es kann nicht sein, dass sich Unternehmen mit Haftpflichtversicherungen gegen jedes größere Risiko absichern und in diesem Teilbereich mit vollem Risiko und ohne Netz und doppelten Boden mit nur zwei



Bevollmächtigten agieren, wovon in der Praxis in der Regel auch nur einer mit dem System vertraut ist.

Ganz in diesem Sinne wird denn auch durch Verantwortliche Optimismus und Zuversicht verbreitet: „Wir sehen das entspannt“, „Unsere beiden Bevollmächtigten reichen völlig aus“, „Meine Mitarbeiter werden nicht krank“, „Letztes Jahr waren wir auch schon zwei“, „Das zahlt dann meine Versicherung“, „Ich war noch nie im Konto, mein Bevollmächtigter hat das immer schon alleine geschafft“ etc..

Man darf gespannt sein, wie viele Unternehmen dieses Jahr an den Hürden der neuen Registerverordnung und an einer korrekten Compliance scheitern.

Es dürften einige mehr sein als im letzten Jahr, wo 0,7% der deutschen Anlagen scheiterten, die nicht rechtzeitig oder vollständig ihre Abgabe vornehmen konnten. Immerhin ist dies im Europäischen Vergleich schon sehr positiv, wenn man sich unsere Nachbarländern Polen und Niederlande anschaut, deren Quote deutlich höher bei 2,5% und 3,5% liegt.

Damit sich diese Quoten der „nicht korrekten Abgabe“ und einiger weiterer Pflichten aus der Verordnung nicht weiter erhöhen, macht es sehr viel Sinn, weitere Personen im Betrieb als Bevollmächtigte zu definieren, diese regelmäßig zu schulen und die entsprechenden EU-Verordnungen und Richtlinien des Emissionshandels zu studieren.

Wer sich dies als Unternehmen zeitlich und finanziell nicht leisten kann oder will, sollte sich baldmöglichst einen kompetenten Berater suchen, der nicht nur die Rolle eines 3. Bevollmächtigten übernehmen kann, sondern den Betreiber auch ständig auf die wiederkehrenden Pflichten und Veränderungen im Europäischen Emissionshandel hinweist.

### Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO<sub>2</sub>-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen.

Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

### Infobox Der externe Bevollmächtigte und das CO<sub>2</sub> Know-how

*Ein externer Berater und Bevollmächtigter wie Emissionshändler.com® kann Unternehmen bei der Entlastung seiner Kontobevollmächtigten unterstützen und kann diese in der Folge zu allen wesentlichen technischen und administrativen Aufgaben im Konto beraten.*

*Hierbei kann Emissionshändler.com® als externer 3. Bevollmächtigter auf Wunsch auch alle Tätigkeiten im Registerkonto selbst übernehmen sowie die Neuerungen der Gesetzgebung überwachen und auf die jährlichen ToDos und Fristen hinweisen.*

*Insofern ist Emissionshändler.com® auch ein Wissensträger und ein „CO<sub>2</sub>-Know-how-Backup“ für die Geschäftsleitung des Unternehmens sowie ein praktischer Ratgeber für die bisherigen Kontobevollmächtigten.*

*Die technische Einsetzung eines externen Bevollmächtigten von Emissionshändler.com® kann innerhalb 10-15 Tagen erfolgen (und damit vor Ende April 2014) sofern ein entsprechender Antrag bis zum 10.04.2014 gestellt wird. Ein entsprechender Antrag und weitere Informationen sind bei Emissionshändler.com® auf Anfrage verfügbar.*

***Achtung: Last-minute-Beratung:** Zu allen Fragen rund um das Registerkonto, den Bevollmächtigten, dem technischen Zugang zum Konto und der Abgabe von Zertifikaten berät Emissionshändler.com® bis zum 30.04.2014. Fordern Sie unsere Hilfe an, wir senden Ihnen gerne unseren Service- und Beratungsvertrag zu und/oder geben Ihnen auch kostenlose Hinweise.*

**Freecall 0800-590 600 02**

### Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder Freecall 0800-590 600 02 sowie per Mail unter [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com) oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com).

Herzliche Emissionsgrüße

Ihr Michael Kroehnert



Verantwortlich für den Inhalt:

**Emissionshaendler.com®**

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com), [www.handel-emisjami.pl](http://www.handel-emisjami.pl)

Mail: [nielepiec@handel-emisjami.pl](mailto:nielepiec@handel-emisjami.pl), [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com)

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK [www.bvek.de](http://www.bvek.de)